

Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen von Gemeinderat und Verwaltung sind wie folgt geregelt:

Art. 1 Ausgaben im Rahmen eines bewilligten Kredits

- 1 Ausgaben dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der (für den entsprechenden Zweck) bewilligten Kredite getätigt werden.
- 2 In erster Linie trägt die für die Ausgabenbewilligung zuständige Organisationseinheit die Verantwortung für die Einhaltung der Kredite.
- 3 Für die Ausgabenbewilligung sind folgende Organisationseinheiten zuständig:

Ausgabenhöhe in Fr.	Organisationseinheit
bis 2'000.00	Mitarbeitende
2'001.00 bis 50'000.00	Abteilungsleitung (inkl. Projektleitung Ressort Öffentliche Infrastruktur)
50'001.00 bis 100'000.00	Ressortleitung
100'001.00 bis 200'000.00	Geschäftsführung
ab 200'001.00	Gemeinderat

Vorbehalten bleiben unvorhersehbare Ereignisse, die zur Abwendung nachteiliger Folgen für die Gemeinde ein sofortiges Handeln erforderlich machen (z. B. Feuerwehrkommandant bei Brandfällen und Elementarschäden).

Art. 2 Ausgaben in Überschreitung eines bewilligten Kredits

- 1 Reicht der bewilligte Kredit nicht, beantragt die für die Ausgabenbewilligung zuständige Organisationseinheit eine Erhöhung des Kredits, bevor die Ausgabe (einschliesslich Verpflichtung) getätigt wird.
- 2 Ausgenommen bleiben Kredite für gebundene Ausgaben oder Aufgaben.

3 Für die Bewilligung eines zusätzlichen Kredits sind folgende Organisationseinheiten zuständig:

Organisationseinheit	Betrag pro Einzelfall	Betrag pro Rechnungsjahr
Ressortleitung	bis 6'000.00 oder notwendige Betrag für gebundene Ausgaben / Aufgaben	bis 20'000.00
Geschäftsführung	bis 20'000.00	bis 50'000.00
Gemeinderat	über 20'000.00	über 50'000.00
Gemeindeversammlung	Überschreitung eines Voranschlagskredits um mindestens 2% des Ertrags der Gemeindesteuern (sofern es sich nicht um Ausgaben im Sinn von Art. 26 GO handelt)	Überschreitung eines Voranschlagskredits um mindestens 5% des Ertrags der Gemeindesteuern (sofern es sich nicht um Ausgaben im Sinn von Art. 26 GO handelt)
Gemeindeversammlung	Kompetenzen gemäss Gemeindeordnung	

Art. 3 Visumsregelung für erhaltene Rechnungen

- 1 Das erste Visum wird von der ausführenden Stelle angebracht. Diese garantiert die materielle und rechnerische Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Rechnung.
- 2 Das zweite Visum wird von der für die Ausgabenbewilligung zuständige Organisationseinheit angebracht. Diese garantiert die Einhaltung des (allenfalls erhöhten) Kredits.
- 3 Das dritte Visum wird vom Bereich Finanz- und Rechnungswesen angebracht. Dieser garantiert die buchhalterische Verarbeitung der Rechnung.

Art. 4 Vorbehalt abweichender Vorschriften

Abweichende Sonderregelungen des Gemeinderats für bestimmte Organisationseinheiten oder Projekte bleiben im Einzelfall vorbehalten.